

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baumkirchen vom 30.11.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Baumkirchen hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt und Jahr € 25,--

§ 3 Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

(1) Für die Entleerung des Restmülls bei **3-wöchiger Abfuhr**:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| a) eines 90 Liter Kübels | € 0,08//Abfuhr |
| b) eines 120 Liter Kübels | € 0,08//Abfuhr |
| c) eines 240 Liter Kübels | € 0,08//Abfuhr |
| d) eines 800 Liter Containers | € 0,08//Abfuhr |

(2) Für die Entleerung des Restmülls bei **6-wöchiger Abfuhr**:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| a) eines 90 Liter Kübels | € 0,12//Abfuhr |
| b) eines 120 Liter Kübels | € 0,12//Abfuhr |
| c) eines 240 Liter Kübels | € 0,12//Abfuhr |
| d) eines 800 Liter Containers | € 0,12//Abfuhr |

(3) Für die **wöchentliche** Abholung des Biomülls:

- | | |
|---|--------|
| b) eines 15 Liter Bioabfallsäckes pro Sack | € 0,65 |
| c) eines 110 Liter Bioabfallsäckes pro Sack | € 5,00 |

(4) Ein Restmüllsack à 80 lt. kostet € 5,00

§ 4 Vorschreibung, Änderungsstichtag

- (1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils zum 1.1. und die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr jeweils halbjährlich zum 1.1. und 1.7. eines jeweiligen Jahres.
- (2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- (3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 5 Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Baumkirchen mit Beschluss vom 15. Feber 2012 außer Kraft.

Baumkirchen, 30.11.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Josef Schindl



Angeschlagen am: 1.12.2023

Abzunehmen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 15.12.2023